



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

112. Erkenntniß des Hofgerichts vom 11. Mai 1842 in Sachen des Dienstknechts Redeker zu Wöhrden, Appellantens gegen die Redeker'schen Eheleute das., Appellaten, Gutsnachfolge betr.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**

Demnach hat es bei dem vorigen Erkenntniß sein Bewenden behalten, und Revident in die Kosten dieser Instanz mit Einschluß der diesmaligen Versendungskosten verurtheilt werden müssen.

Aus diesen Gründen sind wir wie im Urtheil enthalten, für Recht zu erkennen bewogen worden.

**N<sup>o</sup> 112.**

In Sachen des Dienstknechts Redeker zu Wöhrden, Appellanten, gegen die Redeker'schen Eheleute Nr. 32 das. Appellaten, Gutsnachfolge betreffend,

erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg zc. und Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe zc. für Recht: daß die vom Appellanten ausgeführten Beschwerden gegen die Decrete des Amts Blomberg vom 20. Febr. und 12. April 1850 als unbegründet zu verwerfen, gedachte Bescheide vielmehr in Folge der von den Appellaten erhobenen Adhäsionsbeschwerden wieder aufzuheben und Appellant angebrachtermaßen mit seiner Klage abzuweisen; derselbe in die Hälfte der Kosten dieser Instanz und in sämtliche Kosten des ersten Verfahrens zu verurtheilen sey.

Wie Wir hiermit verwerfen, wieder aufheben, abweisen und verurtheilen.

**V. R. W.**

**Conclusum** am Generalhofgerichte den 13. April **et publicatum** Detmold den 11. Mai 1842.

**Entscheidungsgründe.**

Die Frage, wer bei der Rückforderung eines veräußerten Mündelguts den Beweis zu führen habe, ist nicht unbestritten. Einige unterscheiden den Fall, wo es gewiß ist, daß die Veräußerung, welche der Minderjährige ansieht, in Gemäßheit richterlicher Ermächtigung geschehen ist, und er nur behauptet, jene Ermächtigung sei erschlichen oder leide an einem wesentlichen Fehler. In diesem Falle soll dem Mündel der Beweis der Erschleichung oder der Fehlerhaftigkeit obliegen. Ist dagegen die Existenz einer richterlichen Verfügung überall noch zweifelhaft und klagt nun der Minderjährige aus seinem Eigenthume oder sonstigen Realrechte, so hat er zwar dessen Beweis, so weit es ihm abgeleugnet worden, zu liefern, hiernächst muß aber der Verklagte, welcher die Gültigkeit der Veräußerung behauptet, diesen Umstand darthun.

cf. Schweppe, Pandecten, S. 762.

Andere Rechtslehrer behaupten dagegen, daß in zweifelhaften Fällen immer zum Besten des Minderjährigen zu vermuthen sey,

die Veräußerung sei ungültig vorgenommen; während endlich nach der Ansicht einer dritten Partei unbedingt dafür gehalten wird, der Minderjährige habe den Beweis der ungültig geschenehen Veräußerung zu übernehmen, und diese Ansicht, welche unter Andern von Weber, über die Beweisführung VI. S. 32 und Thibaut, Pandecten S. 525.

vertheidigt wird, verdient einestheils schon wegen der deutlichen, in der sent. a qua, angeführten gesetzlichen Vorschrift in

Lex 5. §. 15. Dig. de rebns eorum qui sub tut.

den Vorzug, wo ausdrücklich gesagt wird, daß dem Mündel nur dann eine Klage zustehet, wenn er beweise, daß das **decretum de alienando** dem Prätor abgeschlichen sey, und anderntheils auch nach der allgemeinen und unbestrittenen Regel des Civilprocesses, nach welcher allemal derjenigen Partei, welche Thatumstände, die auf die Entscheidung der Sache Einfluß haben, behauptet, der Beweis derselben obliegt.

Dies greift aber namentlich im vorliegenden Falle Platz. — Denn der Kläger bestreitet das **Factum**, daß seiner Schwester, der Ehefrau des Appellaten, das streitig gemachte Colonat im Jahr 1814 mit amtlicher Genehmigung übertragen worden sey, nicht; er bringt vielmehr das über dieß Geschäft aufgenommene amtliche Protocoll vom 13. Juli jenes Jahres selbst bei. Er behauptet aber, daß dieses Geschäft wegen mangelnder, namentlich der fehlenden gutscherrlichen Einwilligung und der vorausgegangenen **causae cognitio** ungültig sey und mithin beruht sein Klaggrund gerade auf dem **factum** der Ungültigkeit, welches von der verlagten Partei geleugnet wird, und welches daher von ihm bewiesen werden muß.

Dieses Beweises wird der Appellant auch nicht überhoben, indem er behauptet, das was bewiesen werden solle, sey schon dargethan und liege in den Acten vor, weil in dem ergangenen Protocoll vom 13. Juli 1814 statt des Datums des darin in Bezug genommenen Rescripts der Fürstlichen Rentcammer zu Bückeburg, nur ein Fragezeichen stehe, wodurch angedeutet werde, daß die Gutscherrschaft ihren Consens noch nicht ertheilt habe, und daß es zweifelhaft sey, ob selbige überall ihre Einwilligung in die Uebertragung der Rebeckerschen Stätte an die älteste Tochter ertheilen werde. Eine solche Schlußfolgerung ist einestheils aus dem Fehlen des fraglichen Datums an und für sich noch nicht zu bilden, und anderntheils ist auch der Consens der Gutscherrschaft, nachdem das Gutseigenthum im hiesigen Lande durch die Verordnung von 1808 aufgehoben, kein Requisit, dessen Mangel die geschenehen Veräußerung nichtig machen würde und ohnehin würde Appellant nicht befugt seyn, aus dem Rechte des Gutsheeren, als eines Dritten, Rechte für sich herzuleiten. Da es mithin überhaupt unerheblich ist, ob das in dem Pro-

tocolle erwähnte Cammer-Rescript wirklich existirt hat, so kann das bloße Fehlen seines Datums um so weniger für die vorliegende Sache entscheidend sein.

Eben so wenig kann es sodann als bereits gewiß angenommen werden, daß die bei der fraglichen Uebertragung des Colonats an die älteste Schwester erforderliche Untersuchung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel unterblieben, und aus diesem Grunde das Rechtsgeschäft als ungültig anzunehmen sey. Nach dem Inhalte des Protocolls ist sogar das Gegentheil wahr-scheinlich, weil die für die minderjährigen Redekerschen Kinder er-nannten Vormünder bei Abschließung des Geschäfts zugegen gewesen sind und es genehmigt haben. Auch tritt hier allerdings die Ver-muthung für die Legalität der gerichtlichen Handlungen ein, nach welcher bis zum Gegenbeweise nicht angenommen werden kann, die gehörige Untersuchung des Schuldenzustandes und der sonstigen Lage des Colonats sei unterblieben.

Nach diesem Allen würde mithin kein Grund vorliegen, den Appellanten von der ihm in der *sent. a qua* aufgelegten Beweislast zu entbinden und entweder solche den Appellaten zuzuwenden oder sofort dem *Petito* der angestellten Klage in der Hauptsache zu dese-riven. Das vorige Urtheil würde daher zu bestätigen sein, wenn nicht Appellaten dem vom Appellanten ausgeführten Rechtsmittel ad-härrirt hätten, auch sonst etwa keine *ex officio* zu berücksichtigende Rechtsgründe einträten, welche eine Abänderung des Erkenntnisses zu Gunsten der Appellaten geböten.

Gegen die formelle Statthaftigkeit der Adhäsion sind vom Ap-pellanten und Adhäsen mit Unrecht Ausstellungen gemacht worden. Denn so wie Appellant seine Hauptbeschwerde darin gesetzt hat, daß auf Beweis erkannt und ihm die Last desselben auferlegt sey, so beschwerten Appellanten und Adhärenten sich darüber, daß die *sent. a qua* dem Gegner einen Beweis überall noch nachlasse und nicht vielmehr wegen sich sofort darlegender Unbegründetheit der Klage selbige abgewiesen habe. Die beiderseitigen Beschwerden betreffen mithin einen und denselben Punkt der Entscheidung. Hinsichtlich der Zeit der Adhäsion, kommt selbige aber bekanntlich noch mit der er-ften Antwort auf die Beschwerdeschrift des Appellanten rechtzeitig und da der vom Appellanten gegen das Decret des Amts Blom-berg vom 20. Febr. 1840 an das s. g. Audienzgericht ergriffene Recurs ohne Gehör der Appellaten verworfen wurde, dieselben also keine Gelegenheit hatten, schon damals ihre Beschwerden zu verlaut-baren, zudem aber auch nur das letzte Erkenntniß des Amts Blom-berg als die *sent. a qua* angesehen werden kann, weil nach den hier allgemein anzuwendenden Proceßgesetzen keine zwei Instanzen

bei den Aemtern eingeführt sind; so unterliegt die formelle Statthastigkeit der Adhäsion keinem Zweifel.

Die Appellaten haben nun zwar ihre Beschwerden einestheils nur darauf, daß die Gültigkeit der im Jahre 1814 geschehenen Colonatsübertragung auch ohne besondern Beweis bereits gewiß sey, und andernteils darauf gegründet, daß die Klage nach gesetzlicher Vorschrift in L. 3. Cod. si major factus ratum habuerit verspätet sey.

Allein ein ihnen offenbar zu Gunsten redender dritter Umstand liegt auch in der mangelnden Legitimation des Klägers und Appellants zur Sache. Da ein Mangel in der Legitimation bekanntlich Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge hat, so muß ein solcher Mangel auf *ex officio* berücksichtigt werden.

Der Kläger hat nämlich die Behauptung aufgestellt, sein Bruder Friedrich sey der ursprüngliche Anerbe des streitigen Colonats gewesen, welcher die Gültigkeit der im Jahr 1814 geschehenen Veräußerung des ihm angefallenen Colonats niemals anerkannt, solche vielmehr auch gerichtlich bestritten habe, aber vor Beendigung des darüber geführten Rechtsstreits gestorben sey. Hieraus zieht Appellant die Folgerung, das Anerberecht seines Bruders Friedrich sey nach hier geltender Successionsordnung auf ihn übergegangen, und er deshalb nunmehr berechtigt, dieses Anerberecht geltend zu machen.

Diese Folgerung ist aber irrig. Denn

1) Kann hier von einem Anerbemente überhaupt nicht die Rede sein, weil sich ein solches gar nicht auf Seitenverwandte, sondern immer nur auf Descendenten und zwar auf den ältesten Sohn und in Ermangelung von Söhnen auf die älteste Tochter erstreckt. Sind gar keine Descendenten da, so kann von einem Anerbemente nicht die Rede sein. — Es ist also an und für sich eine falsche Behauptung, wenn Appellant vermeint, das Anerberecht sey durch Succession von seinem Bruder auf ihn übergegangen.

2) Es wird von den Parteien nicht bestritten, daß der verstorbene Friedrich Redeker der älteste Sohn oder Anerbe des Colonats gewesen ist, mithin durch den Tod seiner Eltern colonatrechtlicher Eigenthümer der Stätte wurde. Derselbe konnte also frei über die Stätte disponiren und sie ohne den etwaigen Consens seiner Geschwister veräußern. Gesah dieses nun, sey es mit oder ohne seinen Willen, so hatten demnach auch die übrigen Geschwister keinen Grund zum Widerspruch dagegen. Nur er allein konnte etwa eine von seinen Vormündern während seiner Minderjährigkeit geschehene Veräußerung anfechten und wenn auf die von ihm erhobene Klage schon Einlassung erfolgt war, ging auch die desfallige Klage auf seine Erben über. Ist nun der jetzige Appellant Miterbe seines Bruders geworden, so hat er zwar seinen idealen mit seiner Erb-